



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Guido Henke (DIE LINKE)

Reinigung von Brückenbauwerken und Unterführungen

Kleine Anfrage - **KA 7/4503**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im August 2020 wurde von Unbekannten eine Erinnerungswand unter der Saalebrücke in Merseburg an der Bundesstraße B 181 in Nähe der Riesmühle gestaltet. Die „Initiative 12. August“ in Merseburg fordert seit Juni 2019 einen öffentlichen Gedenkort für die verstorbenen kubanischen Migranten Delfin Guerra und Raúl Garcia Paret. Diese kamen 1979 bei einer rassistischen Hetzjagd im Bereich der Saalebrücke ums Leben. Im Zuge von Reinigungsarbeiten am 20. September 2020 an der Unterführung wurde die Erinnerungswand entfernt. Das Gedenkbild wurde zuvor bis zu seiner Entfernung mehrfach und jahrelang mit rechtsextremen Texten beschmiert.

Für die Instandhaltung der Brücken ist das Land Sachsen-Anhalt zuständig.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

1. Warum wurde die o. g. Brückenunterführung im September 2020 gereinigt? Inwiefern und woher hatte die Landesregierung Kenntnis, dass sich an der Unterführung eine Erinnerungswand für die getöteten Kubaner Delfin Guerra und Raúl Garcia Paret befand?

Am 17. August 2020 wurde der Regionalbereich Süd der Landesstraßenbaubehörde (RB Süd) vom Polizeirevier Saalekreis über einen Strafantrag vom 11. August 2020 zur Sachbeschädigung an der Brücke B 181 (BW 0212), Saalebrücke, Merseburg in Kenntnis gesetzt.

Eine Entfernung der Graffiti sollte durch den RB Süd nach Freigabe durch die Polizei erfolgen. Daraufhin wurde noch am selben Tag ein Angebot zur Entfernung der Graffiti eingeholt und nach Rücksprache mit der Polizei am 2. September 2020 beauftragt. Die Entfernung der Graffiti erfolgte dann am 21./22. September 2020.

Das Anbringen von Gedenktafeln, Bildern, Inschriften o. ä. an Brückenbauwerken kann nur auf einen Antrag hin genehmigt werden. Ein solcher Antrag liegt der Landesstraßenbaubehörde nicht vor. Die Anbringung von Graffiti ohne Genehmigung stellt eine Sachbeschädigung dar. Die Erinnerungswand konnte infolge dessen leider nicht erhalten werden.

2. Wie und nach welchen Kriterien überprüft die Landesregierung die Beschädigung von Brücken und Unterführungen in Sachsen-Anhalt?

Grundlage für die Prüfung und Überwachung der vorhandenen Brücken und Ingenieurbauwerke (u. a. Unterführungen) ist die DIN 1076. Die Prüfung und Überwachung erfolgt hinsichtlich der Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit in regelmäßigen Abständen. Ziel ist es, Mängel und Schäden rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, bevor Beeinträchtigungen der Standsicherheit eintreten.

Alle 6 Jahre wird eine Hauptprüfung durchgeführt, bei der alle Bauteile des zu prüfenden Bauwerks sehr intensiv auf Mängel und Schäden untersucht und bewertet werden. Dazwischen, also 3 Jahre nach einer Hauptprüfung, wird eine Einfachprüfung durchgeführt. Bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie zum Beispiel nach Hochwasser oder Unfällen, aber auch bei genauer zu beobachtenden Schäden, können zusätzlich Sonderprüfungen erforderlich werden. Daneben werden alle Bauwerke durch die zuständigen Autobahn- und Straßenmeistereien ständig kontrolliert. Bei auftretenden Problemen wird unverzüglich eine Bauwerksprüfung eingeleitet.

3. Inwiefern geht die Landesregierung von einer Gefährdung des Bauwerks durch das Wandbild aus? Wann, von wem, und mit welchem Ergebnis wurde eine Gefährdung/Beschädigung fachlich überprüft?

Bei der Erinnerungswand an der Unterführung handelt es sich um ein Graffiti, also ein Bild, das mit Farbe auf der Oberfläche des Bauwerkes platziert wurde. Es hat keinen Einfluss auf die Konstruktion im Hinblick auf Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes. Die Überprüfung erfolgte durch den RB Süd aufgrund eines Strafantrages zur Sachbeschädigung.

4. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich der Frage, ob das Bauwerk stärker durch die rechtsextremen Schmierereien oder durch das Wandbild des Gedenkens beschädigt war?

Weder die Erinnerungswand noch rechtsextreme Schmierereien haben, wenn sie als Graffiti aufgebracht werden, Einfluss auf die Konstruktion im Hinblick auf Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes. Jedoch stellt die Anbringung von Graffiti eine Sachbeschädigung dar.